

XI Spinnstoffe und Waren daraus

Anmerkungen

1. Zu diesem Abschnitt gehören nicht:
 - a) Borsten und Tierhaare zum Herstellen von Besen, Bürsten oder Pinseln (Nr. 0502); Rosshaar und Rosshaarabfälle (Nr. 0511);
 - b) Menschenhaare und Waren daraus (Nrn. 0501, 6703 oder 6704); jedoch gehören Filtertücher aus Menschenhaaren, wie sie üblicherweise zum Pressen von Öl oder zu ähnlichen technischen Zwecken verwendet werden, zu Nr. 5911;
 - c) Baumwoll-Linters und andere Waren pflanzlichen Ursprungs des Kapitels 14;
 - d) Asbest der Nr. 2524, Asbestwaren und andere Waren der Nrn. 6812 oder 6813;
 - e) Waren der Nrn. 3005 oder 3006; Garne zur Reinigung der Zahnzwischenräume (Zahnseide), für den Einzelverkauf aufgemacht, der Nr. 3306;
 - f) lichtempfindliche Spinnstoffe der Nrn. 3701 bis 3704;
 - g) Monofile, mit einer grössten Querschnittsdimension von mehr als 1 mm, und Streifen und dergleichen (z.B. Kunststroh), mit einer augenscheinlichen Breite von mehr als 5 mm, aus Kunststoffen (Kapitel 39), sowie Geflechte, Gewebe und andere Flechtwaren oder Korbmacherwaren aus diesen Erzeugnissen (Kapitel 46);
 - h) Gewebe, gewirkte oder gestrickte Stoffe, Filze und Vliesstoffe, mit Kunststoff imprägniert, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff geschichtet, sowie Waren aus diesen Erzeugnissen, des Kapitels 39;
 - i) Gewebe, gewirkte oder gestrickte Stoffe, Filze und Vliesstoffe, mit Kautschuk imprägniert, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk geschichtet, sowie Waren aus solchen Erzeugnissen, des Kapitels 40;
 - k) nicht enthaarte Häute und Felle (Kapitel 41 oder 43) und Waren aus Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk der Nrn. 4303 oder 4304;
 - l) Waren aus Spinnstoffen der Nrn. 4201 oder 4202;
 - m) Erzeugnisse und Waren des Kapitels 48 (z.B. Zellstoffwatte);
 - n) Schuhe und Teile davon, Gamaschen, Leggings und ähnliche Waren des Kapitels 64;
 - o) Haarnetze und andere Kopfbedeckungen und Teile davon, des Kapitels 65;
 - p) Waren des Kapitels 67;
 - q) Spinnstoffwaren, mit Schleifstoffen überzogen (Nr. 6805), sowie Kohlenstofffasern und Waren daraus der Nr. 6815;
 - r) Glasfasern und Waren daraus, Ätzstickereien sowie Stickereien ohne sichtbaren Grund, deren Stickfäden aus Glasfasern bestehen (Kapitel 70);
 - s) Waren des Kapitels 94 (z.B. Möbel, Bettzeug, Leuchten und Beleuchtungskörper);
 - t) Waren des Kapitels 95 (z.B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte, Netze zur Sportausübung);
 - u) Waren des Kapitels 96 (z.B. Bürsten, Reisezusammenstellungen von Waren zum Nähen, Reissverschlüsse, Farbbänder für Schreibmaschinen, hygienische Binden und Tampons, Windeln);
 - v) Waren des Kapitels 97.
2. A) Waren der Kapitel 50 bis 55 oder der Nrn. 5809 oder 5902, die aus zwei oder mehr Spinnstoffen bestehen, sind so einzureihen, als beständen sie ganz aus dem Spinnstoff, der dem Gewicht nach gegenüber jedem anderen Spinnstoff vorherrscht.

Wenn kein Spinnstoff gewichtsmässig vorherrscht, ist das Erzeugnis so einzureihen, wie wenn es ganz aus dem in der Nummernfolge zuletzt genannten gleichermassen in Betracht kommenden Spinnstoff bestehen würde.

B) Für die Anwendung dieser Vorschrift gilt:
 - a) umspinnene Garne aus Rosshaar (Nr. 5110) und Metallgarne (Nr. 5605) gelten mit ihrem Gesamtgewicht als Garne aus einem einheitlichen Spinnstoff; Metallfäden, die in Geweben enthalten sind, gelten für die Einreihung dieser Waren als Garne aus Spinnstoffen;
 - b) die Wahl der für die Einreihung zutreffenden Nummer hat in der Weise zu erfolgen, dass **zuerst** das Kapitel und **nachher** innerhalb dieses Kapitels die anzuwendende Nummer festzulegen ist, wobei alle nicht zu diesem Kapitel gehörenden Spinnstoffe ausser Betracht bleiben;
 - c) wenn die beiden Kapitel 54 und 55 und ein anderes Kapitel in Betracht kommen, sind die Kapitel 54 und 55 wie ein einziges Kapitel zu behandeln;
 - d) wenn in einem Kapitel oder in einer Nummer mehrere Spinnstoffe erfasst sind, werden diese als ein einheitlicher Spinnstoff behandelt.C) Die Bestimmungen der Absätze A) und B) sind auch auf die in den nachstehenden Anmerkungen 3, 4, 5 oder 6 aufgeführten Garne anzuwenden.
3. A) Als «Bindfäden (Schnüre), Seile und Taue» gelten in diesem Abschnitt, vorbehaltlich der im nachstehenden Absatz B) enthaltenen Ausnahmen, Garne (ungezwirnt oder gezwirnt):
 - a) aus Seide oder Abfällen von Seide, mit einem Titer von mehr als 20000 Dezitex;

- b) aus synthetischen oder künstlichen Fasern (einschliesslich solcher Garne, die aus zwei oder mehr Monofilen des Kapitels 54 hergestellt sind), mit einem Titer von mehr als 10000 Dezitex;
 - c) aus Hanf oder Flachs:
 - 1) poliert oder glaciert, mit einem Titer von 1429 Dezitex oder mehr;
 - 2) weder poliert noch glaciert, mit einem Titer von mehr als 20000 Dezitex;
 - d) aus Kokosfasern, drei- oder mehrfach;
 - e) aus anderen pflanzlichen Fasern, mit einem Titer von mehr als 20000 Dezitex;
 - f) mit Metallfäden verstärkt.
- B) Vorstehende Regelung gilt nicht für:
- a) Garne aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder aus Rosshaar und Papiergarne, die nicht mit Metallfäden verstärkt sind;
 - b) synthetische oder künstliche Filamente in Form von Kabeln des Kapitels 55 und Multifilamente ohne Drehung oder mit weniger als 5 Drehungen je Meter des Kapitels 54;
 - c) Messinahaar der Nr. 5006 und Monofile des Kapitels 54;
 - d) Metallgarne der Nr. 5605; Garne aus Spinnstoffen, mit Metallfäden verstärkt, werden gemäss vorstehendem Absatz A) f) eingereiht;
 - e) Chenillegarne, Gimpen und Maschengarne der Nr. 5606.
4. A) Als «Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf» gelten in den Kapiteln 50, 51, 52, 54 und 55 - vorbehältlich der im nachstehenden Absatz B) enthaltenen Ausnahmen - Garne (ungezwirnt oder gezwirnt), die aufgemacht sind:
- a) auf Karten, Spulen, Hülsen oder ähnlichen Unterlagen, mit einem Höchstgewicht (einschliesslich Unterlage) von:
 - 1) 85 g bei Garnen aus Seide, Abfällen von Seide oder aus synthetischen oder künstlichen Filamenten; oder
 - 2) 125 g bei anderen Garnen;
 - b) in Kugeln, Knäueln oder Strangen, mit einem Höchstgewicht von:
 - 1) 85 g bei Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten mit einem Titer von weniger als 3000 Dezitex oder bei Garnen aus Seide oder Abfällen von Seide; oder
 - 2) 125 g bei anderen Garnen mit einem Titer von weniger als 2000 Dezitex; oder
 - 3) 500 g bei anderen Garnen;
 - c) in Strangen, welche durch einen oder mehrere Filzfäden (Trennungsfäden) in gewichtsmässig gleiche, abtrennbare Teilstränge unterteilt sind und das Gewicht je Teilstrang nicht mehr beträgt als:
 - 1) 85 g bei Garnen aus Seide, Abfällen von Seide oder aus synthetischen oder künstlichen Filamenten; oder
 - 2) 125 g bei anderen Garnen.
- B) Vorstehende Regelung gilt nicht für:
- a) ungezwirnte Garne aus Spinnstoffen aller Art, ausgenommen:
 - 1) ungezwirnte, rohe Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren; und
 - 2) ungezwirnte, gebleichte, gefärbte oder bedruckte Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, mit einem Titer von mehr als 5000 Dezitex;
 - b) gezwirnte Garne, roh:
 - 1) aus Seide oder Abfällen von Seide, in jeder Aufmachung; oder
 - 2) aus anderen Spinnstoffen (ausgenommen Wolle und feine Tierhaare), in Strangen;
 - c) gezwirnte Garne, gebleicht, gefärbt oder bedruckt, aus Seide oder Abfällen von Seide, mit einem Titer von 133 Dezitex oder weniger;
 - d) Garne aus Spinnstoffen aller Art, ungezwirnt oder gezwirnt, die aufgemacht sind:
 - 1) in Strangen mit Kreuzhaspelung; oder
 - 2) auf Unterlagen oder in anderen Aufmachungen, die auf eine Verwendung in der Textilindustrie schliessen lassen (z.B. auf Zwirnmaschinenspulen, Kanetten (Kopsen), konischen Spulen oder Konen oder in Wickel für Stickmaschinen).
5. Als «Nähgarne» gelten in den Nrn. 5204, 5401 und 5508 gezwirnte Garne, die gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllen:
- a) auf Unterlagen aufgemacht (z.B. Spulen, Hülsen) und mit einem Gewicht, einschliesslich Unterlage, von nicht mehr als 1000 g;
 - b) appretiert für die Verwendung als Nähgarne; und
 - c) Schlussdrehung in «Z»-Richtung.
6. Als «hochfeste Garne» gelten in diesem Abschnitt Garne mit einer in cN/tex (centinewton je tex) ausgedrückten Festigkeit, die folgende Grenzwerte übersteigt:
- | | |
|--|-----------|
| ungezwirnte Garne aus Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Polyester | 60 cN/tex |
| gezwirnte Garne aus Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Polyester | 53 cN/tex |
| ungezwirnte oder gezwirnte Garne aus Viskose | 27 cN/tex |

7. Als «konfektioniert» im Sinne dieses Abschnitts gelten:
 - a) Waren, in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form zugeschnitten;
 - b) Waren, die abgepasst hergestellt und gebrauchsfertig sind oder die durch blosses Zerschneiden der nicht gebundenen Fäden ohne Nähen oder eine andere zusätzliche Arbeit gebrauchsfertig werden, wie gewisse Putztücher, Handtücher, Tischtücher, Halstücher und Decken;
 - c) zugeschnittene Waren mit mindestens einem heiss versiegelten Rand mit einem sichtbaren sich verjüngenden zusammengedrückten / zusammengepressten Rand und anderen Rändern, die entsprechend den übrigen Buchstaben dieser Anmerkung behandelt wurden, nicht als konfektioniert gelten Spinnstoffwaren am Stück, deren Ränder wegen des Fehlens der Webkante in einfacher Weise gegen Ausriefeln gesichert oder heiss zugeschnitten sind;
 - d) Waren, deren Ränder entweder durch Säume aller Art, auch Rollsäume, oder durch geknüpft Fransen aus den Fäden der Ware selbst oder aus nachträglich angebrachten Fäden befestigt sind; nicht als konfektioniert gelten dagegen Spinnstoffwaren am Stück, deren Schnittkanten wegen des Fehlens der Webkante in einfacher Weise gegen Ausriefeln gesichert sind;
 - e) Waren, beliebig zugeschnitten, mit Auszieharbeit;
 - f) Waren, durch Nähen, Kleben oder in anderer Weise zusammengefügt (ausgenommen Spinnstoffwaren am Stück, die aus zwei oder mehr Stücken dergleichen Art bestehen, die an ihren Enden zu einem Stück von grösserer Länge vereinigt sind, sowie Spinnstoffwaren am Stück, die aus zwei oder mehr mit ihrer ganzen Fläche aufeinander liegenden und so miteinander verbundenen Spinnstofflagen bestehen, auch mit Zwischenlage aus Polstermaterial);
 - g) gewirkte oder gestrickte Waren, abgepasst hergestellt, in Einheiten oder am Stück mit mehreren Einheiten.
8. Bei Anwendung der Kapitel 50 bis 60:
 - a) konfektionierte Waren im Sinne der vorstehenden Anmerkung 7 gehören nicht zu den Kapiteln 50 bis 55 und 60 und, vorbehältlich gegenteiliger Bestimmungen, nicht zu den Kapiteln 56 bis 59;
 - b) zu den Kapiteln 50 bis 55 und 60 gehören nicht Waren der Kapitel 56 bis 59.
9. Den Geweben der Kapitel 50 bis 55 werden Erzeugnisse gleichgestellt, die aus Lagen parallel gelegter Spinnstoffgarne bestehen und bei denen die Lagen im spitzen oder rechten Winkel übereinander liegen. Diese Lagen sind an den Berührungspunkten der Garne durch ein Bindemittel verklebt oder verschweisst.
10. Elastische Erzeugnisse, bestehend aus Spinnstoffen in Verbindung mit Kautschukfäden, gehören zu diesem Abschnitt.
11. Der Ausdruck «imprägniert» bezieht sich in diesem Abschnitt auch auf «gedippt».
12. Der Ausdruck «Polyamide» umfasst in diesem Abschnitt auch die Aramide.
13. In diesem Abschnitt und gegebenenfalls in der übrigen Nomenklatur gelten als «Elastomergarne» Filamentgarne (einschliesslich Monofile) aus synthetischen Spinnstoffen, andere als texturierte Garne, die, ohne zu reissen, eine Dehnung bis zum Dreifachen ihrer ursprünglichen Länge aushalten, und die, wenn sie eine Dehnung auf das Doppelte ihrer ursprünglichen Länge erfahren haben, sich innerhalb von fünf Minuten mindestens auf das Eineinhalbfache ihrer ursprünglichen Länge zusammenziehen.
14. Vorbehältlich gegenteiliger Bestimmungen sind Bekleidungen aus Spinnstoffen, die zu verschiedenen Nummern gehören, unter ihrer entsprechenden Nummer einzureihen, auch wenn sie als Warenzusammenstellungen für den Einzelverkauf aufgemacht sind.
 Als «Bekleidungen aus Spinnstoffen» im Sinne dieser Anmerkung gelten Bekleidungen der Nrn. 6101 bis 6114 und 6201 bis 6211.
15. Vorbehältlich der Bestimmungen der Anmerkung 1 zu Abschnitt XI sind Textilien, Bekleidung und andere Spinnstoffwaren, mit chemischen, mechanischen oder elektronischen Komponenten, die eine Funktionalität hinzufügen, unabhängig davon, ob sie als integrale Bestandteile oder innerhalb der Faser oder des Spinnstoffes eingebaut sind, in die jeweiligen passenden Tarifnummern im Abschnitt XI einzuordnen, sofern sie den wesentlichen Charakter der Waren dieses Abschnitts behalten.

Unternummern-Anmerkungen

1. In diesem Abschnitt und gegebenenfalls in der übrigen Nomenklatur gelten als:
 - a) **rohe Garne**
 Garne:
 - 1) die die natürliche Farbe der verwendeten Fasern aufweisen und weder gebleicht noch gefärbt (auch nicht in der Masse) noch bedruckt sind; oder
 - 2) mit unbestimmter Farbe (sog. «Graugarne»), aus Reisspinnstoffen hergestellt.

Diese Garne können eine farblose Appretur erhalten haben oder angefärbt sein (die Anfärbung lässt sich durch blosses Waschen mit Seife entfernen) und, im Falle der synthetischen oder künstlichen Fasern, in der Masse mit Mattierungsstoffen (z.B. Titandioxid) behandelt sein.

b) **gebleichte Garne**

Garne:

- 1) die einen Bleichprozess erfahren haben oder aus gebleichten Fasern hergestellt oder, vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen, weiss gefärbt (auch in der Masse) oder mit einer weissen Appretur behandelt sind; oder
- 2) aus einer Mischung von rohen und gebleichten Fasern; oder
- 3) gezwirnt, aus rohen und gebleichten Garnen.

c) **farbige Garne (gefärbt oder bedruckt)**

Garne:

- 1) gefärbt (auch in der Masse), jedoch anders als weiss gefärbt oder angefärbt, bedruckt oder aus gefärbten oder bedruckten Fasern hergestellt; oder
- 2) aus einer Mischung von verschieden gefärbten Fasern oder aus einer Mischung von rohen oder gebleichten und farbigen Fasern (melierte Garne und Jaspé-Garne), oder in Abständen mit einer oder mehreren Farben bedruckt, mit getupftem Aussehen; oder
- 3) deren Vorgarn oder Lunte bedruckt worden ist; oder
- 4) gezwirnt, bestehend aus rohen oder gebleichten Garnen und farbigen Garnen.

Die vorstehenden Begriffsbestimmungen gelten mutatis mutandis auch für Monofile, Streifen und dergleichen des Kapitels 54.

d) **rohe Gewebe**

Gewebe, die aus rohen Garnen hergestellt und weder gebleicht noch gefärbt noch bedruckt sind. Diese Gewebe können mit einer farblosen Appretur behandelt oder angefärbt worden sein.

e) **gebleichte Gewebe**

Gewebe:

- 1) am Stück gebleicht oder, vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen, am Stück weiss gefärbt oder mit einer weissen Appretur behandelt; oder
- 2) aus gebleichten Garnen; oder
- 3) aus rohen und gebleichten Garnen.

f) **gefärbte Gewebe**

Gewebe:

- 1) am Stück mit einer einzigen, einheitlichen Farbe gefärbt, anders als weiss (vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen) oder mit einer anderen als weissen Appretur (vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen) behandelt; oder
- 2) aus farbigen Garnen mit einer einzigen, einheitlichen Farbe.

g) **bunt gewebte Gewebe**

Gewebe (andere als bedruckte Gewebe):

- 1) aus Garnen verschiedener Farbe oder aus Garnen gleicher Farbe mit verschiedener Farbabstufung (mit anderer als der natürlichen Farbe der verwendeten Fasern); oder
- 2) aus rohen oder gebleichten Garnen und farbigen Garnen; oder
- 3) aus melierten Garnen oder Jaspé-Garnen.

(In allen Fällen bleiben die Fäden der Webkanten und der Stückenden ausser Betracht.)

h) **bedruckte Gewebe**

Gewebe, auch bunt gewebte, am Stück bedruckt.

(Den bedruckten Geweben werden Gewebe gleichgestellt, die Muster aufweisen, die z.B. mit Pinsel, Bürste, Spritzpistole, durch Transferpapier, durch Beflocken, im Batikverfahren erzeugt wurden.)

In den vorstehenden Begriffsbestimmungen bleibt das Mercerisieren ohne Einfluss auf die Einreihung der Garne oder Gewebe.

Alle Begriffbestimmungen von d) bis h) gelten mutatis mutandis auch für gewirkte und gestrickte Stoffe.

i) **Leinwandbindung**

eine Gewebbindung, in der jeder Schussfaden abwechselnd oberhalb und unterhalb der aufeinander folgenden Kettfäden und jeder Kettfaden abwechselnd oberhalb und unterhalb der aufeinander folgenden Schussfäden verläuft.

2. A) Waren der Kapitel 56 bis 63, die aus zwei oder mehr Spinnstoffen bestehen, gelten als vollständig aus dem Spinnstoff bestehend, der nach Anmerkung 2 zu diesem Abschnitt für die Einreihung eines Erzeugnisses mit der gleichen Spinnstoffzusammensetzung in die Kapitel 50 bis 55 oder in die Nummer 5809 massgebend wäre.

B) Bei Anwendung dieser Regel gilt:

- a) gegebenenfalls ist nur der Bestandteil zu berücksichtigen, der nach der Allgemeinen Auslegungsvorschrift 3 für die Einreihung massgebend ist;
- b) bei Spinnstoffzeugnissen aus einem Grund und einer Flor- oder Schlingenoberfläche bleibt der Grund unberücksichtigt;

- c) bei Stickereien der Nr. 5810 und Waren daraus wird nur der Stickgrund berücksichtigt. Bei Ätzstickereien, Stickereien ohne sichtbaren Grund und Waren daraus richtet sich die Einreihung jedoch ausschliesslich nach den Stickfäden.